



Vortrag

Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2025.WEU.1179
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Direktionsverordnung über die Jagd (JaDV); Änderung

1. Ausgangslage

Kurzfristig per 1. Februar 2025 in Kraft gesetzte Änderungen im Bundesrecht ziehen Anpassungen der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV; BSG 922.111) und der Wildschadenverordnung vom 22. November 1995 (WSV; BSG 922.51) nach sich (s. Vortrag zur Revision JaV und WSV). Diese Revision wird zum Anlass genommen, weitere punktuelle Änderungen im kantonalen Jagd- und Wildschadenrecht vorzunehmen. Als Folge davon bedarf auch die Direktionsverordnung vom 27. März 2003 über die Jagd (JaDV; BSG 922.111.1) einiger Anpassungen. Dies betrifft den Einsatz von Hilfsmitteln für die Jagd (Schalldämpfer, Kugelpatronen) und von Jagdhunden. In der JaDV werden sodann Einzelheiten zum Nachtansitz und zur Nachsuche neu geregelt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2 Absatz 5 Patentgesuche

Zugunsten der Jägerinnen und Jäger erfolgt eine Anpassung der Verordnung an die bereits bestehende Praxis, dass noch bis zum Jagdende eine Nachbestellung von Zusatzpatenten möglich ist. Zu betonen ist jedoch, dass die erforderliche Bearbeitung der Anträge durch das Jagdinspektorat vorbehalten bleibt. Ein Anspruch auf eine Ausstellung von sehr kurzfristig nachbestellten Patenten (z.B. innerhalb des gleichen Tages) kann nicht abgeleitet werden.

Artikel 5 Nachtansitz

Der Nachtansitz wird in Absatz 1 zeitlich deutlich ausgedehnt, jedoch für alle aufgezählten Tierarten auf den Ansitz ausserhalb des Waldes sowie auf Wytleiden beschränkt (vgl. dazu auch die Änderung von Artikel 14 JaV sowie die dazugehörigen Ausführungen im Vortrag). Diese Anpassung erfolgt in Umsetzung des bundesrechtlichen Nachtjagdverbots im Wald. Die Anpassung von Absatz 4 folgt dementsprechend aus der Anpassung der Jagdzeiten (Art. 10 JaV und Anhang 1) sowie der Schusszeiten (Art. 14 JaV; Aufhebung von Abs. 2). Gesamthaft führt dies zu einer Vereinfachung der Schusszeiten.

Artikel 7 Absatz 3 Einsatz und Mitführen von Jagdhunden

In erster Linie wird der Einsatz von Jagdhunden auf die geänderten Jagdzeiten gemäss Artikel 10 i.V.m. Anhang 1 JaV angepasst (Bst. d). Im Weiteren wird das Verbot des Einsatzes von Jagdhunden mit Patent C (Hirsch) aufgehoben (Bst. a). Auf der lauten Jagd in Gebieten mit Rothirschvorkommen ist es bezüglich Jagdeffizienz und Schutz der Wildtiere vor Störung wenig sinnvoll, wenn die Hirsche zwar durch die Hunde bewegt werden, aber nicht erlegt werden dürfen. Missachtungen dieses Verbots konnten zudem bisher kaum geahndet werden.

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f Jagdwaffen

Aus Gründen der Klarheit und Systematik wird das im neuen Artikel 19a Absatz 1 JaV statuierte Verbot der Verwendung von Schalldämpfern auf Faustfeuerwaffen auch im Rahmen der Aufzählung der zulässigen Jagdwaffen umgesetzt.

Artikel 11 Absatz 4 Kugelpatronen

Bei der Änderung der JaDV vom 29. August 2022 wurde die Verwendung bleihaltiger Kugelmunition mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren verboten. Dieses Verbot erfolgte in der Erwartung, dass ein Verbot von bleihaltiger Kugelmunition auf Bundesebene erfolgen wird. Die per 1. Februar 2025 erfolgte Teilrevision der JSV verbietet nun wie erwartet die jagdliche Verwendung von bleihaltiger Kugelmunition, jedoch erst ab einem Kaliber von 6 mm. Es macht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund einer weidgerechten Tötungswirkung der Munition Sinn, die bernische Regelung an die bundesrechtliche Vorgabe anzupassen und die Thematik der Klarheit halber weiterhin in der JaDV zu regeln. Die bestehende Übergangsfrist bis 1. August 2027 gemäss Artikel T2-1 Absatz 2 kann beibehalten werden, da die Übernahme der bundesrechtlichen Regelung für die bernische Jagd eine Erleichterung darstellt.

Artikel 16 Nachsuche

Der neue Artikel 1a JSV beauftragt die Kantone dafür zu sorgen, dass Jagdberechtigte und Polizeibehörden bei der Nachsuche von Wildtieren, die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt wurden, Unterstützung bei der zeit- und fachgerechten Nachsuche erhalten. Die Pflicht zur Nachsuche von Wildtieren, die bei der Jagd verletzt wurden, ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 1 JSG, während sich die Pflicht zur Nachsuche von Wildtieren, die bei Verkehrsunfällen verletzt wurden, aus Artikel 4 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) herleitet.

Die Verantwortung für eine zeit- und fachgerechte Nachsuche tragen gemäss Artikel 14 Absatz 2 JWG die Jägerinnen und Jäger, wobei die Wildhut dazu beigezogen werden kann (Abs. 3). Artikel 26 Absatz 2 JWG weist die nicht jagdbedingte Nachsuche den Wildhüterinnen und Wildhütern zu. Die konkretisierenden Vorschriften zur Nachsuche finden sich in Artikel 16 JaDV. Diese müssen an die neuen bundesrechtlichen Anforderungen angepasst werden, insbesondere bedarf es einheitlicher Vorgaben zur zeit- und fachgerechten Nachsuche. Zudem drängen sich weitere Änderungen im Sinne der Qualitätssteigerung der jagdlichen Nachsuche auf. Der Grundsatz von Absatz 1, wonach auf beschossene Wildtiere zeit- und fachgerecht nachzusuchen ist, bleibt bestehen; er gilt im Übrigen für sämtliche jagdlichen Nachsuchevorgänge, unabhängig davon, ob sie durch die Jägerinnen und Jäger, die Nachsucheorganisation (NASU) des Berner Jägerverbandes (BEJV) oder durch die Wildhut vorgenommen werden. Im Einzelnen erfährt der Artikel jedoch folgende Anpassungen:

In Absatz 1a werden die für die Nachsuche zu verwendenden Hunde und die erforderliche Prüfung je nach Wildtierart vorgegeben; der bisherige Absatz 3a wird integriert. Neu wird in diesem Absatz definiert, dass eine zeit- und fachgerechte Nachsuche auch auf Haarraubwild mit einem geprüften Hund erfolgen muss. Aus Tierschutzgründen sollen sie den gleichen Anspruch auf ein möglichst kurzes Leiden haben wie das Schalenwild.

Zudem schreibt Absatz 1b neu vor, dass die Eignung zur Nachsuche der eingesetzten Hunde jährlich nachgewiesen werden muss. Damit soll verhindert werden, dass ein Hundegespann zwar die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, die entsprechenden Fähigkeiten jedoch mangels Übung bzw. Einsätzen oder aus Gründen des Alters oder von Krankheit des Hundes verloren hat.

Die Entbindungsmöglichkeit durch die Wildhüterin oder den Wildhüter von der Nachsuche mit Hund bei klaren Fehlschüssen gemäss Absatz 3 wird auf alle Säugetiere ausgedehnt.

Nach Absatz 4 muss die Meldung in zeitlicher Hinsicht neu *unverzüglich* erfolgen. Damit soll der mit der Änderung des Bundesrechts verlangten Verbesserung des Tierschutzes auf der Jagd Rechnung getragen

werden. Mit «unverzüglich» ist dabei nicht «auf der Stelle» gemeint, sondern «bei nächster sich bietender Gelegenheit». Wann eine Meldung als unverzüglich erfolgt einzustufen ist, muss immer aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips beurteilt werden (Örtlichkeit, Handyempfangsmöglichkeit usw.). Mit der Anpassung soll verhindert werden, dass während des Tages eingetretene Vorfälle erst am (späten) Abend gemeldet werden.

Der neue *Absatz 6* sieht vor, dass das Jagdinspektorat unter Mitwirkung des BEJV ergänzende Richtlinien zur zeit- und fachgerechten Nachsuche, insbesondere zu den Prüfungsanforderungen gemäss Absatz 1a und zum Eignungsnachweis gemäss *Absatz 1b*, erlässt. Dadurch soll einerseits mit der Zuständigkeit des Jagdinspektorats sichergestellt werden, dass Verbindlichkeit für sämtliche Nachsuchen (durch Wildhut, NASU oder Jägerschaft) erreicht wird. Andererseits wird mit der Mitwirkung des BEJV gewährleistet, dass die Jägerschaft ihre Verantwortung gemäss Artikel 14 JWG wahrnimmt und dass auf das Fachwissen der NASU sowie der Jagdhundekommission des BEJV abgestellt werden kann.

Schliesslich wird im ebenfalls neuen *Absatz 7* festgehalten, dass das Jagdinspektorat den BEJV für Vollzugsaufgaben, namentlich die Hundeprüfung gemäss *Absatz 1a* sowie die Organisation des jährlichen Eignungsnachweises nach *Absatz 1b*, beziehen kann.

A1 Anhang 1: zu Artikel 21

Bei den hier aufgezählten Gebieten mit vollständigem Jagdverbot werden die neuen Wildquerungen Mühleberg, Kiesen und Koppigen nachgeführt.

3. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Ausweitung der Nachtansitzmöglichkeiten und die tierschutzrechtlich bedingte Neuregelung der Nachsuchevorschriften ziehen einen gewissen Mehraufwand für die Wildhut nach sich. Näheres zu den finanziellen und personellen Auswirkungen wird im Vortrag zu JaV und WSV erläutert.

4. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

5. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

6. Ergebnis der Konsultation

Folgt nach Durchführung des Konsultationsverfahrens.